



5 StR 321/11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 30. August 2011
in dem Sicherungsverfahren
gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. August 2011
beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 14. April 2011 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Im Blick auf das Gewicht der Anlasstat wird auf BVerfGE 70, 297, 313 f. hingewiesen.

Basdorf

Raum

Brause

Schneider

Bellay